



**VERORDNUNG**  
über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2018 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, in der Gemeinde Lochau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

**§ 1**  
**Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Lochau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Lochau eine Gästetaxe ein.

**§ 2**  
**Abgabenschuldner**

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind. Dies gilt auch für Personen, welche als Besucher, Leasingarbeiter oder als Mitarbeiter der Bregenzer Festspiele im Gemeindegebiet nächtigen.

**§ 3**  
**Befreiungen**

1. Von der Abgabenschuld sind befreit:
  - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler, die sich wegen des Schulbesuches (z.B.: Gastgewerbeschule Lochau) außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
  - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
  - c) Patienten in Pflegeanstalt Oberlochau;
  - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
  - e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund der Verordnung der Gemeindevertretung Lochau eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
  - f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
2. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

#### **§ 4 Höhe der Gästetaxe**

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 1,30 Erwachsene sowie mit € 0,70 für Jugendliche (14 - 18 Jahre) pro Nächtigung festgesetzt.

#### **§ 5 Fälligkeit und Entrichtung**

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innert 4 Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb oder wer sonst in seinen Räumen gegen Entgelt Gäste beherbergt.
5. Die Gästetaxe wird von der Gemeinde vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Amtliche Bemessung**

Kann die Höhe der Gästetaxe nicht einwandfrei ermittelt werden, so wird die Gästetaxe aufgrund einer Schätzung durch den Bürgermeister bemessen.

#### **§ 7 Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 idgF. Anwendung.

#### **§ 8 Auskunftspflicht und Kontrolle**

Gäste und Unterkunftsgeber haben den zuständigen Organen bzw. beauftragten Personen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Organe bzw. beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, die Erfüllung der Abgabepflicht zu prüfen, die Räume der Unterkunft zu betreten und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zunehmen.

#### **§ 9 Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 10**  
**Strafbestimmung**

Bei Verstoß eines Abgabepflichtigen gegen die Bestimmungen dieser Gästetaxordnung finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes LGBl. Nr. 23/1984 idgF Anwendung.

**§ 11**  
**Übergangsbestimmung**

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 12.12.2017 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Dr. Simma Michael

angeschlagen am: 20.12.2018

abgenommen am: 07.01.2019